

So lässt sich sagen, dass die Ordensgemeinschaften in den vergangenen Jahren in guter Weise die Mittel, die für die Vorsorge nötig sind, verwaltet und größtenteils aufgestockt haben. Daher ist das Risiko, das das Solidarwerk vor zehn Jahren auf sich genommen hat, heute in guter, überschaubarer Weise kalkulierbar und die einzelnen Orden tragen zur Solidarität unter den Orden wie zur Versorgung ihrer eigenen Mitglieder in geeigneter Weise bei.

Nicht zuletzt waren bis Anfang des Jahres 2001 durch Mitgliedsbeiträge und Spenden verschiedener Orden dem Solidarwerk Mittel in Höhe von mehr als 1 Mill. DM zugeflossen, die für erste Risikofälle benutzt werden können, bevor man an allgemeine Umlagen denken muss.

Aus all diesem wird deutlich, dass uns Orden das Rentenreformgesetz 92 wie einen Sturm auf hoher See geschüttelt hat, aber durch den Umstand, dass die diözesan verfasste Kirche uns nicht beistehen wollte, eine Solidarität

entstanden ist, für die wir den widrigen Stürmen nur danken können.

Mögen die kommenden zehn Jahre dazu dienen, wirklich aus dem sturmgeschüttelten Kahn Jesu ein im frischen Wind segelndes Boot auf einem schönen See zu machen. Denn eigentlich – so ist meine feste Überzeugung – geht es in der Kirche und in den Orden um wichtigere missionarische Aufgaben, die sich nach außen richten und dienenden Charakter haben. Um so bedeutsamer ist, wenn das Boot sozusagen wetterfest gemacht werden konnte. Dafür kann das Solidarwerk in besonderer Weise den bisherigen Vorstandsmitgliedern und dem Geschäftsführer, namentlich P. Wolfgang Schumacher danken, dann aber natürlich allen Ordensgemeinschaften, die sich zu diesem guten Werk zusammengefunden haben.

In diesem Sinn: Gottes Segen für die weitere Fahrt!

Satzung des Solidarwerks der katholischen Orden Deutschlands

*(zur Sicherung der Altersversorgung in den Mitgliedsgemeinschaften der Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands (VOD), der Vereinigung Deutscher Ordensobern (VDO) und der Vereinigung der Ordensobern der Brüderorden und -kongregationen Deutschlands (VOB))
Revidierte Fassung vom 22. Oktober 1993*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Solidarwerk der katholischen Orden Deutschlands**“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München am 11. Dezember 1991 unter der Nr. VR 13729 eingetragen worden. Er hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des „Solidarwerks der katholischen Orden Deutschlands zur Sicherung der Altersversorgung in den Mitgliedsgemeinschaften der Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands, der Vereinigung Deutscher Ordensobern und der Vereinigung der Ordensobern der Brüderorden und -kongregationen Deutschlands (SW)“ ist die Schaf-

fung der Voraussetzungen dafür, dass seine Mitglieder ihre durch Abschluss des Professervertrages ihren eigenen satzungsmäßigen Mitgliedern gegenüber übernommenen Verpflichtungen, diese bei verminderter Arbeitsfähigkeit und im Alter zu versorgen, jederzeit erfüllen und dies den zuständigen staatlichen Behörden und den Sozialhilfeträgern gegenüber nachweisen können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder selbst in dieser Eigenschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des SW kann jede Ordensgemeinschaft werden, die der Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands (VOD), der Vereinigung Deutscher Ordensobern (VDO) oder der Vereinigung der Ordensobern der Brüderorden und -kongregationen Deutschlands (VOB) angehört. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein von der Ordensgemeinschaft an den Vorstand des SW zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag, in welchem sich die Ordensgemeinschaft verpflichtet, die Satzungsbestimmungen des SW einzuhalten.

(2) Die beitriftswillige Ordensgemeinschaft muss außerdem den Nachweis erbringen,

dass sie ausreichende Maßnahmen zur Sicherung ihrer Ordensmitglieder bei verminderter Arbeitsfähigkeit und im Alter getroffen hat oder treffen wird.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des SW nach Prüfung der Beitrittsvoraussetzungen. Er teilt die Entscheidung der die Mitgliedschaft beantragenden Ordensgemeinschaft schriftlich mit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluß.

(2) Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem SW mit einer Frist von zwei Jahren schriftlich erklären.

(3) Der Vorstand des SW kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu einer Darstellung des eigenen Standpunkts zu geben. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss ist dann gegeben, wenn das Mitglied in grober Weise die Interessen des SW verletzt, insbesondere wenn es den nach der Satzung übernommenen Verpflichtungen trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall vier Wochen nach Zugang der Ausschlusserklärung. Der Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(4) Die Mitglieder haben bei Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch aus dem Vereinsvermögen.

(5) Der Vorstand des SW teilt die Beendigung der Mitgliedschaft einer Ordensgemeinschaft im SW den zuständigen staatlichen Behörden mit.

§ 6 Organe des SW

(1) Organe des SW sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Für das SW wird gemäß § 12 ein Beirat bestellt.

§ 7 Zusammensetzung und Stimmenverteilung der Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Mitgliederversammlung. Sofern es sich dabei nicht um einen gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder eine gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreterin der Mitgliedsgemeinschaft handelt, hat dieser oder diese seine oder ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht seines Ordensobern oder ihrer Ordensoberin nachzuweisen. Die Vollmacht kann auch für mehrere Versammlungen oder bestimmte Zeiträume erteilt werden.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dafür ist schriftliche Bevollmächtigung erforderlich, die für jede Mitgliederversammlung gesondert erteilt werden muss.

(2) Die Anzahl der Stimmen eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Zahl seiner zum Jurisdiktionsbereich gehörenden satzungsmäßigen Ordensmitglieder entsprechend der Statistik der Ordensobere-Vereinigungen zum 1.1. des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung des SW stattfindet.

Gemeinschaften bis 100 Ordensmitglieder haben eine Stimme, bis zu 500 Ordensmitglieder zwei Stimmen, bis zu 1000 Ordensmitglieder drei Stimmen, über 1000 Ordensmitglieder vier Stimmen.

§ 8 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. Diese An-

träge sind den übrigen Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Für die Wahrung der Frist gilt der Tag der Aufgabe der Mitteilung zur Post.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung und über die Zulassung oder Vertagung von Ergänzungsanträgen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens zehn Prozent aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandsvorsitzenden oder dem Vorstandsvorsitzendem geleitet, bei deren oder dessen Verhinderung von ihrem oder seinem Stellvertreter oder ihrer oder seiner Stellvertreterin, bei deren oder dessen Verhinderung vom ältesten Vorstandsmitglied.

(4) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das der Leiter oder die Leiterin der Mitgliederversammlung und der Schriftführer oder die Schriftführerin unterzeichnen.

§ 9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Beschluss über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- d) Bestellung von Rechnungsprüfern
- e) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
- f) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- g) Aufstellung von Richtlinien für die Ausgestaltung von Leistungen des SW an Mitglieder und zur Festlegung von Umlagen.
- h) Aufstellung von Richtlinien über Art und Umfang der Prüfung der Versorgungssituation in den Mitgliedsgemeinschaften.

§ 10 Stimmenverteilung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 aller Vereinsmitglieder erschienen oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung mit dem gleichen Tagesordnungsvorschlag erneut einzuberufen. Dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine höhere Mehrheit verlangen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich. Eine Änderung des Vereinszweck kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Soweit einzelne Mitglieder bei der Mitgliederversammlung, in der ein Änderungsbeschluss gefasst werden soll, nicht anwesend oder vertreten sind, ist deren Zustimmung schriftlich einzuholen.

§ 11 Vorstand, Geschäftsführung

(1) Der Vorstand hat sieben Mitglieder. Vier Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, je ein Vorstandsmitglied wird von den Vorständen der Ordensoberrn-Vereinigungen VOB, VOD und VDO aus deren Mitte entsandt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.

Scheiden gewählte Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit aus, erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei

Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder. Zur Regelung weiterer Verfahrensfragen seiner Arbeit gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Personen des Vorstandes gemäß § 26 BGB nach außen gemeinsam vertreten.

(5) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Der Vorstand beauftragt ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung. Er kann dazu auch eine fachkundige Person beauftragen, die an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnimmt.

(6) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin für einzelne Geschäfte oder eine bestimmte Art von Geschäften Vollmacht erteilen.

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin erstattet dem Vorstand regelmäßig Bericht über die Geschäftsführung.

(7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch das Gesetz oder die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

c) Aufstellung des Haushaltsplanes und die Erstellung des Jahresberichts

d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

e) Entscheidung über den Eintritt eines Leistungsfall und über die Art und Höhe der vom SW zu erbringenden Leistungen

f) Festlegung und Ausgestaltung von Umlagen

Insbesondere bei Entscheidungen zu e) und f) hat der Vorstand die von der Mitgliederversammlung erlassenen Richtlinien zu beachten.

(8) Der Vorstand kann bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung vor einer Beschlussfassung die Meinung des Beirates einholen.

§ 12 Beirat

(1) Der Beirat des SW besteht aus bis zu sieben Personen. Bis zu vier Mitglieder beruft die VOD, bis zu zwei Mitglieder die VDO und ein Mitglied beruft die VOB.

(2) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Beirat gibt sich zur Regelung von Verfahrensfragen seiner Arbeit eine Geschäftsordnung.

(3) Der Beirat berät den Vorstand des SW in allen Fragen, die von diesem an ihn herangetragen werden. Der Beirat kann zur Schlichtung von Unstimmigkeiten zwischen dem Vorstand und einem oder mehreren Mitgliedern des SW angerufen werden. Das Votum des Beirates in einer solchen Angelegenheit hat empfehlenden Charakter.

§ 13 Leistungen des SW

(1) Das SW verpflichtet sich zur Hilfeleistung gegenüber Mitgliedsgemeinschaften, die nicht mehr in der Lage sind, die Versorgung ihrer vermindert arbeitsfähigen und alten Mitglieder zu erbringen. Eine Hilfe durch das SW wird jedoch erst dann gewährt, wenn alle wirtschaftlichen, sachlichen und finanziellen Möglichkeiten einer Mitgliedsgemeinschaft erschöpft sind, und wenn keine Möglichkeit besteht, Dritte (wie z. B. Diözesen, ausländische Provinzen u. ä.) zur Versorgung bzw. zur Hilfeleistung heranzuziehen.

(2) Der Vorstand des SW kann schon zu einem Zeitpunkt Hilfeleistung gewähren, in welchem die in Ziffer (1) genannten Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind. Ei-

ne solche Hilfeleistung kommt jedoch nur in Betracht, wenn eine Mitgliedsgemeinschaft durch einzelne Versorgungsfälle so stark belastet wird, dass sie dadurch ihren allgemeinen Versorgungspflichten gegenüber ihren vermindert arbeitsfähigen und alten Mitgliedern nicht mehr nachkommen kann.

(3) Unter den Voraussetzungen von Ziffer (1) und Ziffer (2) erbringt das SW folgende Hilfeleistungen:

a) Sachleistungen, insbesondere durch Zuweisung von Ordensangehörigen in geeignete Einrichtungen anderer Mitgliedsgemeinschaften.

Der Vorstand hat darauf zu achten, dass solche Zuweisungen, soweit möglich, in „Ordensfamilien“ oder in Gemeinschaften ähnlicher Art erfolgen. Die gleiche Regelung gilt, wenn im Fall der Auflösung einer Mitgliedsgemeinschaft deren vermindert arbeitsfähige und alte Mitglieder einer Unterbringung und Versorgung bedürfen.

b) Vermittlung oder Gewährung von Gelddarlehen; für diese sind, soweit möglich, vom Darlehensnehmer geeignete Sicherheiten (z. B. Grundpfandrechte) zu stellen.

c) Bereitstellung von Zuschüssen, sofern feststeht, dass die Mitgliedsgemeinschaften darlehensweise gegebene Gelder nicht zurückzahlen könnten. Der Vorstand kann dies davon abhängig machen, dass vorhandenes Vermögen auf das SW übertragen wird. Die Bestimmungen des can. 638 CIC sind zu beachten.

Der Vorstand hat nach billigem Ermessen zu entscheiden und dabei anzustreben, dass Sachleistungen vor Geldleistungen und Darlehen vor Zuschuss gewährt werden.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des SW haben unter den satzungsmäßigen Voraussetzungen Anspruch auf Leistung des SW.

(2) Die Mitglieder des SW verpflichten sich diesem gegenüber,

- a) die ihren eigenen satzungsmäßigen Mitgliedern durch Abschluss des Professvertrages auf der Basis des Eigenrechts der jeweiligen Gemeinschaft und der einschlägigen kirchenrechtlichen Normen (Konstitutionen, c 670 CIC) zugesagte lebenslange Versorgung bei verminderter Arbeitsfähigkeit und im Alter durch geeignete wirtschaftliche Vorsorgemaßnahmen auf Dauer zu sichern;
- b) den Vorstand des SW über alle wesentlichen Vermögensänderungen zu informieren, die Auswirkungen haben auf die für die Versorgung der eigenen Ordensmitglieder getroffenen Maßnahmen, wobei es wünschenswert ist, dass sich die Gemeinschaft zuvor mit dem Vorstand des SW darüber berät;
- c) eine Prüfung der Versorgungssituation durch den Vorstand des SW zu ermöglichen;
- d) auf Beschluss des Vorstandes im Sinne von § 11 Abs 7 e vermindert arbeitsfähigen und alten Ordensmitgliedern einer Mitgliedsgemeinschaft als Sachleistung in geeigneten Einrichtungen Aufnahme in ordensüblicher Weise zu gewähren.
- e) vom SW beschlossene Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu entrichten.

§ 15 Auflösung des SW

- (1) Über die Auflösung des SW beschließt die Mitgliederversammlung (§ 10 Abs 3).
- (2) Bei Auflösung des SW sind der Vorsitzende oder die Vorsitzende zusammen mit einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft. Diese darf die Mittel nur für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwenden, insbesondere für die Versorgung von Ordensmitgliedern in bedürftigen Ordensgemeinschaften.

Ein solcher Beschluss darf nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

(4) Im Fall der Auflösung des SW gibt der Vorstand des SW den zuständigen staatlichen Behörden hiervon Kenntnis.

*Verabschiedet von der Mitgliederversammlung des SW am 22.10.1993 in Frankfurt.
Eingetragen ins Vereinsregister München am 06.05.1994.*